

Mietaufhebungsvertrag

zwischen

_____-Mieter-

und

_____-Vermieter-

Vorbemerkung:

1. Die Vertragsparteien haben am.....einen unbefristeten Mietvertrag über die.....(genau bezeichnete Wohnung) in der-straße in.....(PLZ, Ort) geschlossen. Auf diesen Mietvertrag wird Bezug genommen. Die Regelungen des Mietvertrages vom..... gelten fort, soweit sich aus diesem Aufhebungsvertrag keine Abweichungen ergeben. Ist dies der Fall, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. In §...des Mietvertrages vom..... haben die Parteien für die Dauer von vier Jahren auf ihr Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet. Eine ordentliche Kündigung ist daher nicht möglich. Die Parteien sind sich dennoch darüber einig, dass das Mietverhältnis vorzeitig enden soll. Dies vorausgeschickt werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Beendigung des Mietverhältnisses

Das zwischen den Parteien bestehende Mietverhältnis über die o.g. Wohnung wird in beiderseitigem Einvernehmen zumbeendet.

§ 2 Räumung und Übergabe

1. Der Mieter verpflichtet sich, die o.g. Wohnung spätestens bis zu dem in §1 genannten Beendigungstermin zu räumen und dem Vermieter in einschließlic all Wohnung- und Haustürschlüssel zu übergeben.

2. Kommt der Mieter mit der Rückgabe der Mietsache in Verzug, hat er für jeden Tag der Verspätung eine Nutzungsentschädigung in Höhe von EUR.....an den Vermieter zu zahlen.

KOMPETENT. | ENGAGIERT. | AUTHENTISCH.

Pell-Rich Immobilien
M. Pellinghoff & T. Gierich GbR
Am Sandfeld 13a
76149 Karlsruhe

www.pell-rich.de
E-Mail anfragen@pell-rich.de
Tel. +49 721 785686
Fax +49 721 85149688

Südwestbank Aktiengesellschaft
Michael Pellinghoff & Thomas Gierich GbR
IBAN: DE46 6009 0700 0461 7530 06
BIC: SWBSD333
USt.-IdNr: DE292742690



Wir sind Partner der
SÜDWESTBANK

Wir sind Finanzierungspartner der
**Volksbank
Stutensee-Weingarten eG**
Ihre Bank vor Ort – am Walzbach und in der Hardt

**PELL-RICH
HILFT!**

3. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach der Beendigung des Mietverhältnisses fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 3 Schönheitsreparaturen

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Mieter auf Grund § ... des zwischen ihm und dem Vermieter geschlossenen Mietvertrages im Zeitpunkt der Beendigung dieses Mietverhältnisses zur Durchführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet ist, weil nicht nur die vertraglich vereinbarten Fristen abgelaufen sind, sondern auch der Zustand der Wohnung die Renovierung erfordert. Zu den geschuldeten Schönheitsreparaturen zählt das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

2. Der Mieter verpflichtet sich, die unter Zf.1 genannten Schönheitsreparaturen bis zur Beendigung des Mietverhältnisses fachgerecht durchzuführen.

§ 4 Einrichtungsgegenstände

Der Vermieter übernimmt die von dem Mieter in die Wohnung eingebrachte Einbauküche gegen eine Zahlung in Höhe von EUR.....

Alle übrigen Einrichtungsgegenstände hat der Mieter bis zum Beendigungszeitpunkt zu entfernen. Hierzu gehören: _____

§ 5 Mietkaution

Der Vermieter verpflichtet sich, die von dem Mieter gezahlte Kautions in Höhe von EUReinschließlich Zinsen spätestens bis zum Ablauf vonMonaten seit der Beendigung des Mietvertrages an dem Mieter zurückzahlen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn und soweit dem Vermieter fällige Gegenansprüche aus dem Mietverhältnis zustehen, mit denen der Vermieter die Aufrechnung erklärt hat.

§ 6 Betriebskosten

Der Vermieter verpflichtet sich, über die Betriebskosten schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zumabzurechnen. Beide Parteien verpflichten sich, etwaige Nachzahlungen bzw. Guthaben innerhalb von Wochen nach Zugang der Abrechnung an die jeweils andere Partei zu zahlen.

KOMPETENT. | ENGAGIERT. | AUTHENTISCH.

Pell-Rich Immobilien
M. Pellinghoff & T. Gierich GbR
Am Sandfeld 13a
76149 Karlsruhe

www.pell-rich.de
E-Mail anfragen@pell-rich.de
Tel. +49 721 785686
Fax +49 721 85149688

Südwestbank Aktiengesellschaft
Michael Pellinghoff & Thomas Gierich GbR
IBAN: DE46 6009 0700 0461 7530 06
BIC: SWBSD333
USt.-IdNr: DE292742690



Wir sind Partner der
SÜDWESTBANK

Wir sind Finanzierungspartner der
**Volksbank
Stutensee-Weingarten eG**
Ihre Bank vor Ort – am Walzbach und in der Hardt

**PELL-RICH
HILFT!**

§ 7 Widerspruchsrecht des Mieters

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass ihm kein Widerspruchsrecht gem. § 574 BGB zusteht.

§ 8 Sonstiges

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, bleibt es bei den mietvertraglichen Vereinbarungen.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Vereinbarung, die dem Gewollten in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am besten entspricht.

Ort, Datum _____

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter

KOMPETENT. | ENGAGIERT. | AUTHENTISCH.

Pell-Rich Immobilien
M. Pellinghoff & T. Gierich GbR
Am Sandfeld 13a
76149 Karlsruhe

www.pell-rich.de
E-Mail anfragen@pell-rich.de
Tel. +49 721 785686
Fax +49 721 85149688

Südwestbank Aktiengesellschaft
Michael Pellinghoff & Thomas Gierich GbR
IBAN: DE46 6009 0700 0461 7530 06
BIC: SWBSD333
USt.-IdNr: DE292742690



Wir sind Partner der
SÜDWESTBANK

Wir sind Finanzierungspartner der
Volksbank
Stutensee-Weingarten eG
Ihre Bank vor Ort – am Walzbach und in der Hardt

PELL-RICH
HILFT!